

Merkblatt zur Auflösung eines eingetragenen Vereins

Gründe für die Auflösung eines Vereins können u.a. sein (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- ein Beschluss der Vereinsmitglieder in einer (eigens dazu einberufenen) Versammlung;
- Zeitablauf (bei Vereinen "auf Zeit");
- Eintritt einer sog. "auflösenden Bedingung";
- ...

In jedem der genannten Fälle muss durch die Liquidatoren eine "Liquidation" erfolgen, wenn und soweit noch verwertbares Vereinsvermögen vorhanden ist. Sogen. "geborene Liquidatoren" sind alle Mitglieder des "letzten" Vorstandes, falls in der Satzung nichts anderes bestimmt ist oder falls in der Auflösungsversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt bzw. gewählt wurden.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind -in vertretungsberechtigter Zahl- verpflichtet, die Auflösung des Vereins und ggf. die im Auflösungsbeschluss erfolgte Bestellung der Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, d.h. es ist eine Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar oder Ratschreiber bei einer Grundbucheinsichtsstelle (Landesteil Baden) erforderlich.

Die bekannten Gläubiger des Vereins sind außerdem durch die Liquidatoren über die Vereinsauflösung zu informieren und aufzufordern, ihre Ansprüche geltend zu machen; unbekannte Gläubiger sind durch eine Anzeige im Bekanntmachungsblatt nach § 50a BGB* zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, (vgl. **Mustertext Rückseite**).

*Für die Vereine mit Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Freiburg ist das Bekanntmachungsblatt die „Badische Zeitung“, Ausgabe Freiburg im Breisgau; für alle anderen Vereine erkundigen Sie sich bitte nach dem Veröffentlichungsblatt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Nach Ablauf eines sogen. "Sperrjahres", das sind ein Jahr und drei Tage seit der Veröffentlichung (= Erscheinungsdatum), darf dann noch vorhandenes Vereinsvermögen an den oder die in der Satzung bestimmten Berechtigten oder, falls eine solche Satzungsbestimmung fehlt, an die bei Auflösung noch vorhandenen Vereinsmitglieder ausbezahlt bzw. verteilt werden.

Ist bei Beschlussfassung über die Auflösung oder bei Eintritt eines sonstigen Auflösungsgrundes kein verteilungsfähiges Vermögen (mehr) vorhanden, sollte dies in der Anmeldung ausdrücklich erklärt werden; (der Verein kann dann u.U. ohne Einhaltung des Sperrjahres im Vereinsregister gelöscht werden).

Hat eine Liquidation stattgefunden und ist diese beendet, sind die Liquidatoren verpflichtet, die Beendigung der Liquidation und das Ende ihrer Vertretungsbefugnis ebenfalls in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung anzumelden.

Mustertext zur Veröffentlichung

Vereinsname

Der Verein ist aufgelöst; Gläubiger werden aufgefordert,
sich bei dem Liquidator / den Liquidatoren zu melden.

Der/die Liquidator/en,
...(Namen u. Adressen)